



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Le Conseil d'Etat
Der Staatsrat



2020.01975

Entscheid

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Zermatt** (Gemeinde) vom 13. März 2019 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Zermatt am 5. Februar 2019 beschlossenen Teilrevision des Zonennutzungsplanes Dorf (Digitalisierung);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss des Grossen Rates über die Genehmigung des kantonalen Raumentwicklungskonzepts vom 11. September 2014;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 15. Dezember 2016 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 22. März 2017 (BauV);

Eingesehen die öffentlichen Auflagen im Amtsblatt Nr. 45 vom 9. November 2018;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Zermatt vom 5. Februar 2019, womit diese Teilrevision angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 6 vom 8. Februar 2019;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 16. September 2019 womit Ergänzungen und Abänderungen der zur Homologation eingereichten Planunterlagen verlangt wurden;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 23. September 2019, womit die Einwohnergemeinde Zermatt ersucht wurde, die zur Homologation unterbreiteten Unterlagen an den erwähnten Mitbericht der DRE anzupassen;

Eingesehen die von der Einwohnergemeinde Zermatt am 20. März 2020 erhaltenen ergänzten und abgeänderten Unterlagen;

Eingesehen den abschliessenden Synthesebericht der DRE vom 20. April 2020, womit die kantonale Fachstelle eine positive Vormeinung abgab, wobei eine Auflage in den Homologationsentscheid aufzunehmen ist;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 4. Mai 2020, womit der Mitbericht vom 20. April 2020 der Gemeinde zur Kenntnis gebracht und der Schriftenwechsel abgeschlossen wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass die Änderung vom 9. September 2016 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung (n-kRPG) am 15. April 2019 in Kraft trat. Gemäss

Art. T2-1 n-kRPG werden die bei Inkrafttreten der Änderung vom 9. September 2016 beim Staatsrat hängigen Verfahren nach altem Recht (a-kRPG) weitergeführt;

Erwägend, dass das Gesuch um Homologation vom 29. März 2019 vor dem 15. April 2019 beim Staatsrat eingereicht wurde, weshalb das vorliegende Verfahren nach altem Recht (d.h. nach a-kRPG) weitergeführt wird;

Erwägend, dass diese Teilrevision des Zonennutzungsplanes der Einwohnergemeinde Zermatt die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Erwägend, dass gegen den Urversammlungsbeschluss der Einwohnergemeinde Zermatt vom 5. Februar 2019 keine Beschwerden erhoben wurden;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

**entscheidet
der Staatsrat**

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 a-kRPG

Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Zermatt am 5. Februar 2019 angenommene Teilrevision des Zonennutzungsplanes Dorf (Digitalisierung) wird unter nachfolgender Auflage homologiert:

Die vorliegende Teilrevision ersetzt keine Gesamtrevision der Nutzungsplanung. Gemäss den Vorgaben des Koordinationsblatts C.1 „Dimensionierung der Bauzonen für die Wohnnutzung“ des kantonalen Richtplans ist innerhalb von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten des kantonalen Reichplans, also spätestens bis am 30. April 2021, ein Entwurf des Siedlungsgebiets festzulegen. Im zweiten Schritt sind innerhalb von fünf Jahren nach der Festlegung des Siedlungsgebiets oder vor Ablauf der Planungszonen die raumplanerischen Massnahmen umzusetzen, was im konkreten Fall und in Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine Gesamtrevision der Nutzungsplanung bedeutet.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den **13. Mai 2020**

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

Christophe Darbellay



Der Staatskanzler

Philippe Spörri

Kostenaufteilung
Entscheidgebühr Fr. 250.-
Gesundheitsstempel Fr. 8.-

Verteiler 5 Ausz. DSIS
1 Ausz. FI